

**Geschäftsordnung des Departments für Pflegewissenschaft
der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke**

Präambel

Das Department für Pflegewissenschaft ist eine Einrichtung der Fakultät für Gesundheit an der Universität Witten/Herdecke. Es wurde durch Beschluss des Senates im April 1995 als Institut für Pflegewissenschaft in der Fakultät für Medizin gegründet und am 01.07.2010 in die Fakultät für Gesundheit überführt.

Das Department orientiert sich am Leitbild der Universität Witten/Herdecke. Es wirkt mit an der nationalen Konsolidierung der Pflegewissenschaft, der interprofessionellen Versorgungsforschung und dem pflegewissenschaftlichen Diskurs in europäischen und internationalen Zusammenhängen.

Dabei besteht das Gesamtziel in der weiteren Förderung des Modellcharakters der UW/H als zukunftsorientierte Hochschule mit dem Anspruch einer laufenden Entwicklung und Verbesserung.

Die Grundlagen des Departments bilden:

- der akademische Lehrkörper
- die wissenschaftlich basierte Lehre
- die pflegewissenschaftliche Forschung
- die interprofessionelle Zusammenarbeit in Forschung und Lehre
- die Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen von Forschung und Lehre

Lehre, Studium und Forschung entwickeln sich in geistiger Freiheit. Es existiert ein hoher Leistungsanspruch, der Selbstdisziplin und Selbstverantwortung, aber ebenso Kreativität und Freude an der Arbeit bei Lehrenden, Lernenden und Forschenden voraussetzt.

§ 1

Mitglieder des Departments

Mitglieder des Departments sind die in § 2 der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke genannten Personen, die dem Department zugeordnet sind.

§ 2

Organe des Departments

Organe des Departments für Pflegewissenschaft sind

- die Leiterin/der Leiter des Departments
- die Departmentversammlung
- der Departmentrat.

§ 3

Die Leiterin/der Leiter des Departments

1. Die Leiterin/der Leiter des Departments vertritt das Department in der Fakultät für Gesundheit und repräsentiert es in der Universität und nach außen.
2. Die Leiterin/der Leiter des Departments wird vom Departmentrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Dekan/die Dekanin der Fakultät für Gesundheit ist in dem Department, aus dem er/sie kommt, auch Departmentleiter/Departmentleiterin.
4. Die Leiterin/der Leiter des Departments kann sich zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben der Hilfe anderer Personen bedienen. Sie/er benennt ihre/seine Stellvertretung.
Bei Abwesenheit wird die Leiterin/der Leiter des Departments von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4

Die Beauftragten für die Lehre

1. Die Beauftragten für die Lehre sind im Rahmen der Delegation von Aufgaben durch den Prodekan/die Prodekanin für Lehre der Fakultät für Gesundheit für die studentischen Angelegenheiten des Departments verantwortlich. Insbesondere obliegen ihnen die Aufgaben der Weiterentwicklung der Curricula des Departments, die Organisation des Unterrichts, die Beratung der Studierenden in Studienfragen und die Organisation des Aufnahmeverfahrens.
2. Die Beauftragten für die Lehre werden vom Departmentrat für eine Amtsperiode von vier Jahren berufen. Die Bestätigung im Amt für weitere Amtsperiode/n ist möglich.

3. Die Aufgaben der Beauftragten § 4 (1 u. 2) für die Lehre werden Professoren/Professorinnen des Departments übertragen, die jeweils die aktuellen Studiengänge des Departments leiten.

§ 5

Der Departmentrat

I. Der Departmentrat setzt sich zusammen aus:

- der Leiterin/der Leiter des Departments
- der stellv. Leiterin/dem stellv. Leiter des Departments
- den Beauftragten für die Lehrenden Professorinnen/den Professoren des Departments
- Auf Antrag können Professorinnen und Professoren der Fakultät für Gesundheit, deren Arbeitsschwerpunkt im oder am Department für Pflegewissenschaft liegt, in den Departmentrat kooptiert werden. Sie erhalten mit der Kooption die uneingeschränkten Rechte als Departmentratsmitglied.
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiter des Departments
- 1 nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin/nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 1 studentische Vertretung

Den Vorsitz des Departmentrates hat die Leitung des Departments.

II. Die Aufgaben des Departmentrates sind:

- Information und Beratung der Departmentleitung
- Wahl der Departmentleiterin/des Departmentleiters und der Beauftragten für die Lehre
- Entwicklungsplanung des Departments für Pflegewissenschaft
- Entgegennahme des Budgetberichts für das kommende Haushaltsjahr
- Entwicklung des Vorschlags der Leiterin/des Leiters für den jeweiligen Aufnahmeausschuss, der Leiterin/des Leiters des Prüfungsausschusses Beschluss von Prüfungsordnungen, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen
- Beschluss über die Lehraufträge der nicht durch feste Dienstverträge verpflichteten Angestellten
- Beschluss über die Departmentordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Fakultätsrates bedarf
- Überwachung des Aufnahme- und Prüfungsverfahrens
- Festlegung der Forschungsausrichtung, orientiert an der Gesamtzielsetzung der Fakultät für Gesundheit

- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes über die Aktivitäten des Departments für Pflegewissenschaft
- Weitere Aufgaben können dem Departmentrat von der Fakultät für Gesundheit übertragen werden.

III. Wahl des Departmentrates

Zur Wahl in den Departmentrat bilden die

- a) wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- b) nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- c) Studierenden

Wahlgruppen. Jedes Mitglied besitzt nur in seiner/ihrer Gruppe ein aktives und passives Wahlrecht.

Die gewählten Vertreter für die drei Wahlpositionen § 5 3a), b) und c) können so lange ihr Amt verlängern, bis sich Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl nominieren lassen.

§ 6

Arbeitsweise des Departmentrates

I. Sitzungsperiode, Einberufung von Sitzungen, Vorsitz

1. Die Sitzungsperiode des Departmentrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Departmentrates. Die Mitglieder sind für die Sitzungsperiode gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Departmentrat tagt in der Regel einmal im Monat.
3. Die regulären Sitzungstermine werden am Ende des akademischen Jahres für das folgende Jahr bekannt gegeben.
4. Die Sitzungen werden durch den Departmentleiter/die Departmentleiterin oder seinen/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. Dies soll unter Angabe der Tagesordnung und Bereitstellung der notwendigen Sachinformationen mit einer Frist von in der Regel 1 Woche geschehen.

II. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind.
2. Das Stimmrecht wird in der Regel persönlich ausgeübt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten. Die entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Departmentleiter/der Departmentleiterin vor Beginn der Sitzung zu übermitteln.

3. In eilbedürftigen Fällen kann der Departmentleiter/die Departmentleiterin oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin außerhalb der Sitzung Beschlüsse schriftlich, per Fax oder per Email im Umlauf herbeiführen. Dazu muss die Mehrheit der Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Alle Mitglieder sind gehalten, umgehend zu einem solchen Vorschlag Stellung zu nehmen, entweder indem sie an der Abstimmung teilnehmen oder der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen.
4. Der Departmentrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einstimmigkeit wird angestrebt. Die von einer Entscheidung Betroffenen haben das Recht, in dieser Angelegenheit gehört zu werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen. Über Personalangelegenheiten wird immer geheim abgestimmt.

III. Protokoll

1. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist durch den Departmentleiter/die Departmentleiterin mit Hilfe einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Departmentrates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt und ist zu Beginn der Sitzung nach Erörterung etwaiger Änderungsanträge zu genehmigen.

IV. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Departmentrates sind, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, die sich mit Personalangelegenheiten befassen, öffentlich.
2. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Departmentrates kann die Öffentlichkeit auch bei anderen Tagesordnungspunkten vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Departmentrates sind im Hinblick auf Inhalte der nicht öffentlichen Teile der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Departmentversammlung

1. Der Departmentversammlung gehören alle Mitglieder des Departments an.
2. Die Departmentversammlung wird einmal im akademischen Jahr während der Vorlesungszeit abgehalten. Sie wird vom Leiter/von der Leiterin des Departments einberufen und geleitet. Die Departmentversammlung dient der Berichterstattung des zurückliegenden und der Information über die geplante Entwicklung des kommenden Kalenderjahres.

3. Der Departmentleiter/die Departmentleiterin gibt 4 Wochen vor der Departmentversammlung in Übereinstimmung mit dem Departmentrat einen Vorschlag zur Tagesordnung bekannt. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor der Sitzung durch Mitglieder und Angehörige des Departments in schriftlicher Form mit Begründung beim Departmentleiter/beider Departmentleiterin eingereicht werden. Über die endgültige Tagesordnung wird durch den Departmentleiter/die Departmentleiterin 10 Tage vor der Sitzung informiert.

§ 8

Einrichtungen des Departments

Das Department bedient sich zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele folgender Einrichtungen

- Kooperierender Gesundheitseinrichtungen
- Dialog – Transfer – Zentrum für Demenz
- G-plus – Zentrum im internationalen Gesundheitswesen

§ 9

Änderungen dieser Ordnung

Die Departmentordnung kann durch einstimmigen Beschluss des Departmentrats geändert werden. Kommt keine Entscheidung zustande, wird in der folgenden Sitzung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Änderungen der Departmentordnung bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

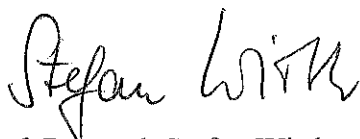
§ 10

Inkrafttreten

Diese Departmentordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrates am 13.02.2012 in Kraft.

Diese Departmentordnung wurde nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom 23.05.2016 geändert.

Witten, 14.06.2016



Prof. Dr. med. Stefan Wirth

Dekan der Fakultät für Gesundheit